

5. Weitere Hinweise

5.1 Bedenken bezüglich dienstrechtlicher Veranlassungen:

Etwaige Bedenken der Strafverfolgungsorgane gegen dienstrechtliche Veranlassungen, die sich allenfalls aus den polizeilichen Ermittlungen ergeben, sind zu erfragen.²

Inwieweit diesen Bedenken gefolgt werden kann, muss im Einzelfall abgewogen werden. Kriminalpolizeiliche Ermittlungsschritte sollen nicht behindert werden, dringend gebotene Informationspflichten gegenüber vorgesetzten Dienststellen sowie Maßnahmen zum Schutz von Bediensteten und von Kund*innen müssen jedoch zeitnah gesetzt werden. In arbeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht können darüber hinaus Fristen zu beachten sein.

5.2 Bei telefonischem Erstkontakt:

Bei telefonischem Erstkontakt mit Strafverfolgungsorganen ist zu beachten:

- Da bei telefonischen Anfragen in der Regel keine Sicherheit über die Identität des*der Anrufer*in besteht, ist auf die Amtsverschwiegenheit und den Datenschutz besonders zu achten.
- Bei Aktenübermittlungsersuchen ist Schriftlichkeit erforderlich.
- Wenn Ermittlungen vor Ort telefonisch angekündigt werden, sind allenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen von Beweismitteln (z.B. Akten) umgehend vorzunehmen.

5.3 Bei mündlichen Auskunftersuchen bzw. Amts- und Rechtshilfeersuchen:

Bei mündlichen Auskunftersuchen bzw. bei Amts- und Rechtshilfeersuchen genügt es grundsätzlich, wenn Strafverfolgungsorgane ihre Angaben (Identität, Rechtsgrund und Zweck der Ermittlungstätigkeit, Umfang der Befugnis etc.) nachweisen.

5.4 Bei förmlicher Ladung zur Vernehmung:

Bei einer förmlichen Ladung zur Vernehmung durch Strafverfolgungsbehörden ist vorher eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit durch die MDR zu beantragen. Ohne eine derartige Entbindung dürfen Auskünfte über Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, nicht erteilt werden.

5.5 Bei schriftlichen Aktenübermittlungsersuchen:

Bei schriftlichen Aktenübermittlungsersuchen im Wege der Amts- bzw. Rechtshilfe ist eine Aktenkopie anzufertigen und die Dienststelle hat zu prüfen, ob durch die Aktenübersendung Interessen der Stadt nachteilig berührt werden bzw. ob gegen die Aktenübersendung sonstige Bedenken bestehen.³ In Zweifelsfällen ist vor einer Aktenübersendung eine Abklärung mit der MDR vorzunehmen.

² Zur Führungsverantwortung und Wahrnehmung der dienst- bzw. disziplinarrechtlichen Regelungen durch die Dienststellen siehe insbesondere den Erlass vom 30. März 2004, [MD-766-1/04](#).

³ Zur Genehmigung der Übermittlung von Akten an Gerichte und Verwaltungsbehörden siehe den Erlass vom 3. Februar 2014, [MDR-L-84982/2014](#).

5.6 Weitergabe personenbezogener Daten:

Gemäß § 110b Abs. 3 Dienstordnung 1994, § 66a Abs. 3 Vertragsbedienstetenordnung 1995 sowie § 141 Abs. 3 Wiener Bedienstetengesetz ist der Magistrat der Stadt Wien ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 Datenschutzgesetz (DSG) zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende, tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

5.7 Anzeigepflicht im Bereich der Hoheitsverwaltung:

Hingewiesen wird auf die in § 78 StPO normierte Anzeigepflicht der Behörden und öffentlichen Dienststellen im Bereich der Hoheitsverwaltung, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.⁴ Damit trifft die Dienststellen eine Prüfpflicht, ob die Voraussetzungen der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft vorliegen bzw. vom Anzeigerecht Gebrauch zu machen ist.

5.8 Informationspflicht bei besonderer Bedeutung:

Auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit kann es erforderlich sein, den*die Magistratsdirektor*in zu informieren.

Weiters stehen

- die MD-PR, Gruppe Interne Revision und Compliance (für erhebungstechnische Fragen),
- die MDR (für zivil- und strafrechtliche Fragen),
- die MA 01 (für technische Fragen),
- die MA 2 (für dienstrechtliche Fragen) sowie
- die MA 63 (für datenschutzrechtliche Fragen)

für Auskünfte zur Verfügung.

5.9 Weitere Befugnisse der Strafverfolgungsorgane:

Strafverfolgungsorganen kommen auch Befugnisse auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) im Zusammenhang mit „gefährlichen Angriffen“ sowie des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) zur erweiterten Gefahrenforschung und dem Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen zu. Dazu zählen unter anderem die Identitätsfeststellung, das Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen oder Personen.

⁴ Zur Anzeigepflicht des § 78 StPO an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft siehe den Erlass vom 3. Juli 2023, [MDR 763169-2023-1](#).